



Brüssel, den 4. Januar 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0379(COD)

5004/21
ADD 1

CODEC 1
AGRILEG 1
SEMENCES 1

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 853 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 853 final ANNEX.

Anl.: COM(2020) 853 final ANNEX

Brüssel, den 23.12.2020
COM(2020) 853 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten

ANHANG

1. In Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird die Tabelle wie folgt geändert:

(1) Zwischen den Einträgen „CL“ und „IL“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„GB**	Department for Environment, Food & Rural Affairs Sand Hutton, York YO41 1LZ	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/54/EG 2002/57/EG
-------	---	--

(**) *Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.“*

(2) In der Fußnote (*) wird zwischen „CL — Chile und „IL — Israel“ Folgendes eingefügt:

„GB — Vereinigtes Königreich“.

2. In Anhang I der Entscheidung 2005/834/EG wird die Tabelle wie folgt geändert:

(1) Zwischen den Einträgen „CS“ und „IL“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„GB**	Department for Environment, Food & Rural Affairs Sand Hutton, York YO41 1LZ	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/54/EG 2002/55/EG 2002/57/EG
-------	---	--

(**) *Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.“*

(2) In der Fußnote (*) wird zwischen „CS — Serbien und Montenegro“ und „IL — Israel“ Folgendes eingefügt:

„GB — Vereinigtes Königreich“.